

## Donnerstag, 5. Oktober 2000 Schlussitzung

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel  
Protokollführer: Duri Blumenthal  
Präsenz: anwesend 113 Mitglieder  
entschuldigt: Bachmann, Hunger, Jeker, Martschitsch, Telli, Walther, Schmutz  
Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

---

### 1. Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 8. Serie zum Voranschlag 2000

Sprecher der GPK: Geisseler  
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

*I. Eintreten* Die GPK beantragt, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung* Genehmigung der Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. bis 8. Serie zum Voranschlag 2000.

*III. Beschluss* Mit 94 zu 0 Stimmen genehmigt der Rat die Nachtragskredite der 9. Serie zum Voranschlag 2000 und nimmt von den Nachtragskrediten der 1. bis 8. Serie zum Voranschlag 2000 Kenntnis.

### 2. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2000

Sprecherin der  
Justizkommission: Meyer  
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

*I. Detailberatung* Die Justizkommission beantragt, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 zu erwasen.

*II. Beschluss* Der Rat erwasert mit 99 zu 0 Stimmen die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000.

### 3. Geschäftsbericht 1999 der Rhätischen Bahn (separater Bericht)

Sprecher der GPK: Geisseler  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

*I. Eintreten* Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Kenntnisnahme* Der Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis vom Geschäftsbericht 1999 der RhB.

### 4. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 319) (Fortsetzung)

Kommissionspräsident: Demarmels  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*I. Eintreten*

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung***Zu Art. 16bis Abs. 1 und zu Art. 19 Abs. 1**

Antrag *Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

Antrag *Butzerin*  
Gemäss Variante A der Botschaft.

Butzerin zieht seinen Antrag zurück.

**Zu Art. 16bis Abs. 2 (neu)**

Antrag *Arquint*

<sup>2</sup>Die Zweitsprache oder Englisch kann durch schriftliche Erklärung abgewählt werden. Die Schulordnung regelt auf der Grundlage von Empfehlungen des Amtes die Abwahlmodalitäten.

**Zu Art. 16bis Abs. 2 und zu Art. 19 Abs. 2 (neu)**

Antrag *Loepfe*

<sup>2</sup>Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

*Arquint* zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag *Loepfe* wird genehmigt.

**Zu Art. 16bis Abs. 4**

Antrag *Kommission 1 (Sprecher Schütz) und Regierung*

<sup>4</sup>Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

Antrag *Kommission 2 (Sprecher Demarmels)*

<sup>4</sup>Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

**Antrag *Jäger* zu. 16bis Abs. 1 und 4 und zu Art. 19 Abs. 1 und 3**

Streichung der Klassenstunde von der Liste der Wahlpflichtfächer und Wahlfächer bei gleichzeitiger Aufnahme der Klassenstunde als Pflichtfach in Abs. 1.

*Abstimmung:*

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Kommission 1 und Regierung dem Antrag von Kommission 2 gegenübergestellt. Nachdem der Antrag von Kommission 2 mit 62 zu 25 Stimmen angenommen wurde, kommt der Antrag *Jäger* nicht mehr zum Zug.

**Zu Art. 16bis Abs. 5**

Antrag *Kommission und Regierung*

<sup>5</sup>Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Zu Art. 19 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Dermont*

Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, für deutsch- und italienischsprachige Schulen eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache, für romanischsprachige Schulen neben Deutsch eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Landessprache als Drittsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

*Abstimmung*

Mit 79 zu 17 Stimmen wird die Fassung gemäss Botschaft gutgeheissen.

**Zu Art. 19 Abs. 2**

Hier gilt der unter Art. 16bis Abs. 2 genehmigte Antrag Loepfe sinngemäss.

**Zu Art. 19 Abs. 3***Antrag Kommission 1 (Sprecher Schütz) und Regierung*

<sup>3</sup> Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

Nachdem der Antrag von Kommission 2 beim Art. 16bis Abs. 4 gutgeheissen wurde, zieht Schütz den Antrag von Kommission 1 und Regierung zurück.

*Antrag Kommission 2 (Sprecher Demarmels)*

<sup>3</sup> Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

*Abstimmung:*

Die Fassung gemäss Antrag von Kommission 2 wird genehmigt.

**Zu Art. 19 Abs. 4***Antrag Kommission und Regierung*

<sup>4</sup> Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms abgeben, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**III. Beschluss**

Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 337 der Botschaft wird mit 79 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 337 der Botschaft wird mit 94 zu 0 Stimmen zugestimmt.

**5. Interpellation Claus betreffend Neuschaffung von Hochschulinstituten mit Kernbereich Tourismus und Sprache**  
(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 20)

Erstunterzeichner: Claus  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**6. Interpellation Schütz betreffend Schulgeld an den Mittelschulen für die SchülerInnen, die noch nicht die 9 Jahre obligatorischen Schulunterricht absolviert haben** (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 11)

Erstunterzeichner: Schütz  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**7. Interpellation Peretti concernente l'Ordinanza federale sulla pianificazione del territorio** (Wortlaut Mai-/ Juniprotokoll 2000, Seite 10)

Erstunterzeichner: Peretti  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**8. Interpellation Zarro concernente l'applicazione delle misure accompagnatorie per gli accordi bilaterali in particolare per quanto riguarda il Moesano** (Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 15)

Erstunterzeichner: Zarro  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

P O S T U L A T

**betreffend direkte Medikamentenabgabe (DMA) durch den Arzt**

In der Schweiz gibt es für die Abgabe von Medikamenten an die Patienten verschiedene Regelungen. Eine Anzahl von Kantonen erlauben die direkte Arzneimittelabgabe durch den Arzt, andere verbieten eine solche und legitimieren die Apotheken für die Abgabe und schliesslich bestehen Mischsysteme. In Graubünden kennen wir seit dem Jahre 1984 ein solches Mischsystem. Bestimmte Ärzte dürfen Medikamente abgeben, andere nicht. Solche, die in einer Gemeinde praktizieren, die über keine Apotheke verfügt, geben direkt ab; jene, die in einer Gemeinde ihre Praxis haben, die eine Apotheke hat, dürfen in der Regel keine Pharmaka an den Patienten abgeben, sondern müssen Rezepte ausstellen für einen Medikamentenbezug in der Apotheke (Gesundheitsgesetz Art.36).

Die drei Abgabesysteme führen zu unterschiedlichen Belastungen der Gesundheitskosten, wobei die Medikamentenkosten pro Kopf bei der ersten Variante, der DMA am günstigsten ausfallen, mit Rezeptur am höchsten.

In Berücksichtigung der Ziele des KVG, nämlich bessere Rahmenbedingungen für ein kostengünstigeres Gesundheitswesen zu schaffen, sollte deshalb die direkte Arzneimittelabgabe durch die Ärzte neu überdacht werden.

In Anbetracht der Ausführungen erscheint den Postulanten eine Überprüfung der geltenden gesetzlichen Regelung gerechtfertigt. Sie bitten deshalb die Regierung im Sinne von Kosteneinsparungen und einer Liberalisierung auf den Entscheid um 1984 zurückzukommen.

**Suter, Nick, Hanimann, Barandun, Bucher, Bühler, Cahannes, Catrina, Cavegn, Christ, Claus, Demarmels, Federspiel, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Hardegger, Hartmann, Hess, Keller, Marti, Montalta, Parolini, Parpan, Portner, Robustelli, Roffler, Scharplatz, Telli, Tremp, Trepp, Walther, Zegg, Martschitsch**

## P O S T U L A T

### **betreffend Überprüfung der Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege (Spitex)**

Mit der am 3. März 1991 vom Bündner Stimmvolk genehmigten Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) sind die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Entwicklung der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitexbereich) geschaffen worden.

Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes vom 28. September 1997 wurde das System der Defizitgarantie eingeführt. Damit wurde ein Gleichschaltung zum Finanzierungssystem der Alters- und Pflegeheime vorgenommen.

Mit der heute praktizierten Abgeltung der Defizite existieren weder für die Patienten, Leistungserbringer, Krankenversicherer noch für die öffentliche Hand jene grundsätzlichen marktwirtschaftlichen Finanzierungsstrukturen, die zu einem möglichst ökonomischen Mitteleinsatz zwingen würden.

Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes anlässlich der Oktobersession 2000 wurde für den stationären Langzeitbereich ein neues Finanzierungssystem beschlossen. Die Dienste der häuslichen Pflege (Spitex) wurden bei dieser Teilrevision in vielen Bereichen dem stationären Langzeitbereich gleichgestellt. Im Zuge dieser Revision wurde bewusst darauf verzichtet, die Finanzierung des Spitexbereiches miteinzubeziehen, denn dadurch wäre die Lösung der Heimfinanzierung unnötig und erheblich verzögert worden. Konsequenterweise muss nun der nächste Schritt – nämlich die Überprüfung der Finanzierung des Spitexbereiches – rasch vollzogen werden.

Gemäss Art. 31 des Krankenpflegegesetzes sind die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung eine Gemeindeaufgabe. Durch die Professionalisierung der Organisationen, dem erhöhten Qualitätsanspruch sowie den tendenziell früheren Entlassungen aus Spitälern und Kliniken steigen die Unterdeckungen der Spitex-Organisationen und damit die Belastung für Kanton und Gemeinden.

Die heutigen unterschiedlichen Finanzierungssysteme zwischen dem stationären Langzeitbereich und dem Spitexbereich schaffen ungleiche Voraussetzungen. Zudem wird die Realisierung diverser Projekte erschwert, die beispielsweise im Bericht über die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden initialisiert wurden.

Die berechnete Forderung, dass die bisherige sektionelle Betrachtungsweise des Gesundheitswesens aufzugeben und das Gesundheitsversorgungssystem als ganzheitliches System zu betrachten sei, bedingt auch eine Abstimmung der Finanzierungssysteme.

In diesem Sinne wird die Regierung ersucht, die Finanzierung für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitexbereich) zu überprüfen.

**Nick, Hardegger, Bucher, Arquint, Augustin, Bachmann, Bär, Battaglia, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Bischoff, Bühler, Büsser, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Catrina, Cavegn, Caviezel, Christ, Christoffel, Claus, Crapp, Dalbert, Farrér, Federspiel, Feltscher, Frigg, Giacometti, Giuliani, Hanimann, Hübscher, Jäger, Joos, Juon, Keller, Koch, Lardi, Locher, Loepfe, Luzio, Maissen, Märchy, Nick, Noi, Parolini, Patt, Pfiffner, Portner, Rizzi, Robustelli, Roffler, Sax, Scharplatz, Schmid (Splügen), Schmid (Vals), Schütz, Stiffler, Suenderhauf, Suter, Tramér, Tremp, Trepp, Tscholl, Tuor, Valsecchi, Vetsch, Wettstein, Zarro, Zegg, Zindel, Kollegger, Bezzola, Martschitsch**

## I N T E R P E L L A T I O N

### **betreffend individuelle Prämienverbilligung**

Ziel der individuellen Prämienverbilligung ist die Unterstützung von Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Die Ansichten darüber, welche Personen zu diesem Kreis gehören, gehen offensichtlich auseinander. Weiter bestehen im Grossen Rat Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge. Damit der Grosse Rat Vorteile und Nachteile sachlich einander gegenüberstellen kann, verlangen die Interpellanten eine umfassende Auslegung durch die Regierung.

Daraus sollen die Auswirkungen einer vollen Ausschöpfung für die einzelnen Versicherten, für die Volkswirtschaft im Kanton und auf die Kantons- und Gemeindefinanzen ersichtlich sein.

Insbesondere erwarten wir eine Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie verändern sich Selbstbehalt und Einkommensgrenzen bei einer vollen Ausschöpfung im Verhältnis zu einer Ausschöpfung von 55%?
2. Welche Impulse wären bei einer vollen Ausschöpfung für die Bündner Volkswirtschaft zu erwarten?
3. Lässt sich die zusätzliche Haushaltsbelastung mit vertretbaren Massnahmen auffangen? Wenn ja, welche Massnahmen kämen dafür in Frage?
4. Wären auch finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden zu erwarten?

**Hardegger**, Valsecchi, Tscholl, Battaglia, Beck, Butzerin, Christoffel, Dalbert, Giovannini, Göpfert, Heinz, Hübscher, Lemm, Märchy, Möhr, Montalta, Nigg, Parolini, Patt, Ratti, Stiffler, Thöny, Vetsch, Zinsli

## I N T E R P E L L A T I O N

### betreffend Umsetzung des revidierten kantonalen Steuergesetzes

Ein wesentlicher Bestandteil des 1999 revidierten kantonalen Steuergesetzes ist der Wechsel zur Gegenwartsbemessung. Diese Änderung ist sowohl für Gemeinden, für professionelle Berater und Treuhänder als auch für Privatpersonen mit vielen Unsicherheiten und zum Teil auch Unklarheiten verbunden. Aber auch etliche, offenbar vorgesehene administrative Änderungen, erfordern für die Beteiligten frühzeitige Information und Aufklärung. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Welche Aufgaben werden bei der Steuerveranlagung auch in Zukunft durch die Gemeinden zu erledigen sein?
2. Kann damit gerechnet werden, dass im Sinne der „Kundennähe“ aber auch im Sinne der Arbeitsplatzhaltung in den Regionen auch in Zukunft, sowohl die Einreichung der Steuererklärung wie auch die Veranlagung selbst, weiterhin bei den vorhandenen regionalen Steuerkommissariaten möglich sein wird.
3. Trifft es zu, dass die Steuerakten in Zukunft nur noch zentral in Chur deponiert sein werden?
4. Ergibt sich aus der Änderung der Veranlagungspraxis auch ein besonderer Abschreibungsbedarf bei den durch die Gemeinden angeschafften so genannten EVA-Programmen (Online-Kontakt mit der Steuerverwaltung) ?
5. Für die Vorbereitung und administrative Bewältigung sind die entsprechenden Berufsgruppen, wie Berater und Treuhänder etc. auf frühzeitige Informationen über die Art der Umsetzung und die zu erwartende Praxis angewiesen. Wann kann damit gerechnet werden?
6. Trifft es zu, dass etliche Firmenneugründungen auf Grund einer gewissen Verunsicherung über die zu erwartende Praxis beim Übergang zur Gegenwartsbesteuerung in andere Kantone verlegt wurden

**Pfenninger**, Schütz, Arquint, Frigg, Jäger, Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfiffner, Trepp, Zindel,

## I N T E R P E L L A T I O N

### betreffend Schulreformen in Graubünden

Die Schullandschaft befindet sich im Umbruch. Die Ausbildung in Primar- und Oberstufenbereichen und auch in der Mittelschule muss sich den neuen Bedingungen, die im nationalen und internationalen Kontext entstanden sind, anpassen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Schulreformen eine komplexe Angelegenheit sind. Entsprechend gross ist die Verunsicherung nicht nur in der Schule, sondern auch ausserhalb. In Graubünden stehen grosse Reformprojekte auf der Warteliste. Damit diese die Akzeptanz von Kindern, Eltern und Lehrpersonal finden und damit die Realisierung der Projekte mit der nötigen Unterstützung der Politik vorstatten gehen kann, müssen in einem Gesamtkonzept alle anstehenden Reformen aufgezeigt und offen kommuniziert werden.

Die Regierung wird deshalb ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Schulreformen sind in Graubünden notwendig und vorgesehen?
2. Wie werden die Reformen umgesetzt und in welchem Zeitraum sollen sie an den Schulen realisiert werden?
3. Wie wird die entsprechende Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ausgestaltet und durchgeführt?

**Claus**, Suter, Joos, Bär, Barandun, Biancotti, Bühler, Capaul, Casanova (Vignogn), Cathomas, Hartmann, Hess, Juon, Kessler, Luzio, Nick, Parolini, Portner, Rizzi, Roffler, Schmid (Sedrun), Stiffler, Tramér, Walther, Zinsli, Martschitsch

## I N T E R P E L L A T I O N

### betreffend arbeitsmarktliche Gebühren

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Saisonarbeitsstellen erhebt der Kanton, arbeitsmarktliche sowie fremdenpolizeiliche Gebühren für die Bearbeitung der Gesuche. Diese betragen bis anhin Fr. 80.-- pro Arbeitgeber für jede Neu- bzw. Wiederbewilligung sowie Fr. 100.70 pro Arbeitnehmer bzw. bei Wiedererteilung Fr. 84.70. Dies bedeutet bei zwei Saisonbetrieben immer die doppelte Gebühr. Die Gebühren pro Betrieb mit 10 Saisoniers summieren sich immerhin auf Fr. 3454.—pro Jahr. Mit der Annahme der bilateralen Verträge und der baldigen Inkraftsetzung der Verordnung zur schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihrer Mitgliedstaaten (EVO) kommen bei den Bewilligungen und damit auch bei den Bewilligungsgebühren Veränderungen zum Tragen.

In Art. 31 der in Vernehmlassung stehenden EVO regelt der Bund auch die Gebühren. Hierbei geht der Bund davon aus, dass die arbeitsmarktlichen Gebühren aus Gründen mittelbarer Diskriminierung der EG-Angehörigen im Zusammenhang mit dem auf zwei Jahre befristeten Inländervorrang wegfallen.

Die fremdenpolizeilichen Gebühren für die Bearbeitung eines Gesuches um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dürfen höchstens Fr. 35.-- betragen.

Der Kanton Graubünden nimmt in seiner Vernehmlassung auf diesen Umstand bezug. Insbesondere verlangt er „eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit während der Übergangsfrist von 2 Jahren, während eine arbeitsmarktliche Überprüfung zu erfolgen hat, die entsprechenden Aufwendungen der Kantone gedeckt werden können“.

Diese Forderung führt zu folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung gewillt, ihre stets beteuerte Absicht gute Rahmenbedingungen für die Bündner Wirtschaft zu schaffen an diesem Beispiel in die Tat umzusetzen?
2. Sieht die Regierung die Möglichkeit, während der 2 Jahre dauernden Übergangsfrist die Arbeiten für die Bewilligungen des Kantons so zu organisieren, dass auf die arbeitsmarktlichen Gebühren zu Gunsten der Bündner Wirtschaft vollends verzichtet werden kann?

**Marti**, Walther, Jeker, Bachmann, Bär, Barandun, Berther (Disentis/Mustér), Bischoff, Büsser, Butzerin, Capaul, Casanova, Catrina, Cavegn, Christ, Claus, Crapp, Dermont, Donatsch, Feltscher, Giacometti, Göpfert, Hanimann, Hartmann, Hess, Jeker, Keller, Kessler, Lardi, Lemm, Luzio, Märchy, Nick, Parolini, Parpan, Pleisch, Ratti, Rizzi, Robustelli, Roffler, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Stiffler, Suenderhauf, Suter, Tramér, Vetsch, Walther, Wettstein, Zanolari, Zarro, Zegg, Zinsli, Bezola

## I N T E R P E L L A T I O N

### betreffend Interpellation betreffend Haftung des Kantons von Gemeindeverbindlichkeiten

Auf die Interpellation Suenderhauf (vgl. Ratsprotokoll März 1999, S. 453 und Mai 1999, 178 f.), ob auf Grund der Aufsichtsbefugnisse des Kantons diesem eine Verantwortlichkeit für das Finanzverhalten der Gemeinden und damit de facto auch eine subsidiäre Haftung für Verbindlichkeiten der Gemeinden zukomme, bestätigte die Regierung zumindest indirekt die Auffassung, dass eine subsidiäre Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der Gemeinden bestehe und sich diese aus der Aufsichtspflicht des Kantons ableiten liesse.

Diese Auffassung blieb in der parlamentarischen Beratung un widersprochen. Bei genauerer Prüfung dieses Problemkreises stellt sich jedoch die Frage, ob diese Aussage korrekt gewesen ist und welches die gesetzliche Grundlage für die subsidiäre Haftung des Kantons bilden soll.

Für den Kanton ist es von grosser finanzieller Bedeutung, ob eine subsidiäre Haftung besteht. Deshalb ist die in der Interpellation Suenderhauf abgegebene Stellungnahme zu präzisieren, wenn sie nicht in dieser Klarheit zutreffen würde.

Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass Kreditgeber auf Grund dieser Antwort der Regierung von einer unbeschränkten Staatshaftung ausgehen und rechtlich auf Grund des Vertrauensschutzes im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde an den Kanton gelangen könnten, auch wenn keine gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Zahlungsausständen von Gemeinden bestehen würde.

Um diese Unsicherheiten auszuräumen, bitten die Interpellanten die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht nach Auffassung der Regierung eine subsidiäre Haftung des Kantons Graubünden für Verbindlichkeiten von zahlungsunfähigen Gemeinden und wenn ja, gestützt auf welche Normen und in welchem Umfang?
2. Besteht nach Auffassung der Regierung in diesem Bereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

**Schmid** (Splügen), Juon, Suenderhauf, Augustin, Bachmann, Bär, Barandun, Battaglia, Beck, Biancotti, Brunold, Bühler, Capaul, Casanova (Chur), Cathomas, Catrina, Caviezel, Demarmels, Donatsch, Federspiel, Feltscher, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Hardegger, Hartmann, Hess, Hübscher, Keller, Kessler, Lardi, Lemm, Loepfe, Marti, Meyer, Möhr, Montalta, Nick, Patt, Peretti, Portner, Ratti, Rizzi, Robustelli, Roffler, Scharplatz, Schmid (Sedrun), Stiffler, Suter, Telli, Thöny, Tramér, Tscholl, Walther, Wettstein, Zarro, Zegg, Zinsli, Martschitsch, Kollegger

## S C H R I F T L I C H E   A N F R A G E

### betreffend Kunst am Gebäude des Grossen Rates

Im Rahmen der Ausstellung „Kunst in alten Gemäuern“, des Studio 10, Chur, wurde über dem Eingangportal des Grossen Rates ein Kunstwerk des Künstlers Majo Bucher installiert. Das Kunstwerk „amur et lavur“ wurde explizit für das Gebäude des Grossen Rates konzipiert. Die Ausstellung ist zeitlich befristet und deshalb wird das Kunstwerk wieder entfernt werden müssen.

Das Kunstwerk hinterlässt einen nachhaltigen Eindruck und vermag inhaltlich und formal zu überzeugen. Es wäre begrüssenswert, das Werk dauerhaft an der Fassade des Grossratsgebäudes zu belassen und auf diese Weise die Verbundenheit

mit Kunst und Kultur der Bündner Politik auszudrücken. Die Regierung wird ersucht, den Erwerb und eine dauerhafte Installation des Kunstwerkes zu prüfen.

Chur, 5. Oktober 2000

**Claus**

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführer: Duri Blumenthal